

Referat an der Mitgliederversammlung des Kirchgemeindeverbände vom 24.4.2010

Herr Präsident,

Sehr geehrte Damen und Herren

Ich habe mich über Ihre Anfrage gefreut, im Rahmen des heutigen Anlasses einige Gedanken beitragen zu dürfen. Der Kirchgemeindeverband ist für uns ein bedeutungsvoller Partner, welcher der Vielfalt der bernischen Kirchgemeinden über die Konfessionsgrenzen hinweg Stimme und Gewicht zu vermitteln vermag. Zwar ist der Kirchgemeindeverband noch eine verhältnismässig junge Organisation, doch hat er sich rasch eine solide Position zu erschaffen verstanden. Ich danke dem Präsidenten, Herrn Fridolin Marti und seinem Vorstand für die ausserordentlich konstruktive, effiziente und unkomplizierte Zusammenarbeit herzlich.

In meinem Referat möchte ich einleitend kurz an die wesentlichen geschichtlichen Eckwerte im Verhältnis von Kirche und Staat erinnern und mich anschliessend vertiefter mit den neuern Entwicklungen und Konsequenzen auseinandersetzen. Dabei werden die reformierten Verhältnisse gelegentlich etwas mehr thematisiert werden, weil gewisse Tendenzen in diesem Umfeld zurzeit vielleicht etwas deutlicher erkennbar werden. Diese Feststellung hängt nicht zuletzt damit zusammen, dass die katholischen Landeskirchen strukturell – hinsichtlich Gemeindegrössen und Führungsstrukturen – eher günstiger positioniert sind. Allerdings habe ich immer wieder beobachtet, dass gewisse Tendenzen in der evangelisch-reformierten Kirche mit einem gewissen zeitlichen Verzug auch in der römisch-katholischen Kirche zum Thema werden.

Geschichtliche Eckwerte

Die heutigen Verhältnisse von Kirche und Staat sind untrennbar mit der Geschichte von Stadt und Kanton Bern verknüpft. Bereits vor der Reformation kümmerte sich die bernische Obrigkeit recht intensiv um das Kirchenwesen, da die zuständigen Bischöfe in Konstanz und Lausanne ihre Aufsichtspflicht nach Auffassung der Obrigkeit zuwenig sorgfältig wahrnahmen.

Mit der Reformation nahm die Obrigkeit 1528 erklärermassen das Bischofsamt an sich und führte ein obrigkeitliches Kirchenregiment ein. Ab da und bis 1874 setzte die Obrigkeit die Pfarrer ein. Sie wurden zu obrigkeitlichen Beamten und die Kirchgemeinden zu lokalen Verwaltungs- und Vollzugseinheiten. Ihr Einkommen

bestritten die Pfarrer aus den örtlichen Pfründen, welche die Obrigkeit teilweise noch aufstockte.

1804 verstaatlichte die Obrigkeit die örtlichen Pfründe und übernahmen dafür die Besoldungen der dazumal 155 Pfarrer. Diese Verpflichtung gilt noch heute als Rechtsanspruch.

Sollte es einmal zu einer Trennung zwischen Kirche und Kanton kommen, müsste sich der Kanton bei den Kirchen von dieser Verpflichtung loskaufen. Mit der Übernahme des Juras sicherte Bern 1815 der römisch-katholischen Kirche völkerrechtlich die gleichen Rechte zu wie den Reformierten und steht somit auch gegenüber der römisch-katholischen Kirche gleichermassen in der Pflicht wie gegenüber der römisch-katholischen Landeskirche.

Als die patriarchale Obrigkeit 1831 zurücktrat und einer aufgeklärten Staatsordnung Platz machte, begann sich das Verhältnis zu ändern.

Nach und nach entstanden drei von einander unabhängige aber gleich gestellte Gemeindeformen: Einwohnergemeinde, Kirchgemeinden und Bürgergemeinden, welche sich fortan um ihr eigentliches Kerngeschäft zu kümmern hatten. Ebenso bildeten sich Landeskirchen mit demokratischen Strukturen. Das Kirchengesetz von 1874 bildete weitgehend einen Abschluss dieses Prozesses.

Aktuelle Kirchengesetzgebung

Die heutigen Verhältnisse von Kirche und Staat entsprechen weitgehend den Festlegungen des Kirchengesetzes von 1874. Wohl datiert das heutige Gesetz von 1945. Doch war das mehr einer Weiterentwicklung und einem Ausbau der Grundkonstruktion von 1874, nicht eine neue Konzeption.

Es

- legt für Landeskirchen und Kirchgemeinden eine demokratisch verfasste Struktur mit Legislative und Exekutive fest, (also Synode u Synodalrat)
- erklärt den Synodalrat zur obersten Vollzugs-, Aufsichts- und Verwaltungsbehörde ihrer ihren Landeskirchen,
- gewährt den Kirchgemeinden im äusserkirchlichen Bereich ein hohes Mass an Gemeindeautonomie mit Steuerhoheit und freiem Pfarrwahlrecht und
- unterscheidet und definiert inner- u äusserkirchliche Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten. Die Kirchen sind bezüglich der Gestaltung der innern kirchlichen Angelegenheiten autonom und verfügen in äusserkirchlichen

Angelegenheiten, welche der Kanton verantwortet, ein Vorberatungs- und Antragsrecht.

Der Staat sichert also die Kirchen mit rechtlichen Strukturen und sichert ihnen die finanziellen Grundlagen – Kirchensteuern und Pfarrstellen - damit sie ihren Auftrag erfüllen können.

Der Staat sichert die rechtlichen Strukturen, aber er sichert nicht die Strukturen an sich. Für die trägt er keine Verantwortung. Wenn beispielsweise Kirchengemeinden zu klein werden, um die komplexer werdenden Aufgaben eigenständig zu erfüllen, dann ist es nicht die Aufgabe des Kantons, diese Kirchengemeinden mit zusätzlichen Mitteln oder andern Massnahmen zu stützen.

In einem solchen Fall müssen sich die Kirchengemeinden überlegen, ob sie ihren Auftrag entweder über einen Zusammenschluss mit einer benachbarten Kirchengemeinde oder im Rahmen einer koordinierten Zusammenarbeit lösen, welche die Nutzung von Synergien ermöglicht.

Die Zusammenarbeit von Kirche und Staat bedeutet eine Austarierung der Verantwortlichkeiten zwischen Kirchengemeinde, Kirche und Staat. Diese funktioniert jedoch nur solange reibungslos, als sich alle beteiligten Parteien und Instanzen in einer Gesamtverantwortung für die Landeskirchen verstehen. Der Kanton steht also in einer Mitverantwortung an den Geschicken seiner Kirchen und Kirchengemeinden, die Kirchen in einer Gesamtverantwortung für ihr jeweiliges Kirchengebiet und die Kirchengemeinden sowie die Pfarrpersonen sowohl in der Verantwortung für ihre Kirchengemeinde als auch in der Mitverantwortung am gesamtkirchlichen Auftrag. Das unterscheidet übrigens landeskirchliche Kirchengemeinden von freikirchlichen. Sie stehen unter einem grösseren „Kirchendach“ und sind dieser grösseren Gemeinschaft auch verpflichtet. Diesbezüglich stösst die Gemeindeautonomie an ihre Grenzen.

Die erwähnte Austarierung bedingt von allen Beteiligten auch ein Bewusstsein, in einem umfassenden Sinne Volkskirche zu sein und nicht irgendeine Richtungskirche. So ist sie allen Mitgliedern gleichermassen verpflichtet und nicht nur bestimmten Zielgruppen – beispielsweise den treuen Kirchenbesuchern!--

Auf diesen Grundlagen bewährte sich das Verhältnis zwischen Kirchen und Staat über eine sehr lange Zeit sehr gut.

Die Arbeitsteilung von inner- und äusserkirchlichen Zuständigkeiten stellte auch keine nennenswerten Probleme. Auch die Organisation innerhalb der Kirchengemeinden nicht.

Zudem verstanden aber auch alle im Rahmen einer gewissen Bandbreite ungefähr das Gleiche

Unter dem Begriff Kirche, dem kirchlichen Auftrag und dem kirchlichen Leben. Deshalb waren die Kirchgemeinderäte in ihrer Führungsverantwortung auch nicht besonders herausgefordert. Zwar kam den Kirchgemeinderäten – jedenfalls in den evangelisch-reformierten Kirchgemeinden – eine Aufsichtspflicht über ihre Pfarrpersonen zu. In diesem Zusammenhang erlaube ich mir, die evangelisch-reformierte Predigerordnung von 1880 zu zitieren:

„Als Aufsichtsbehörde der Gemeinde kommt dem Kirchgemeinderat das unbestreitbare Recht und die Pflicht zu, die Amtsführung des Pfarrers und seines Stellvertreters zu überwachen, gleichviel, ob er selber Mitglied des Kirchgemeinderates sei – was als Regel darf angenommen werden – oder ob er allfällig demselben nicht angehören sollte. Denn nachdem das althergebrachte Institut der Kirchenvisitationen durch ein Organ der kirchlichen Oberbehörde weggefallen und gegenüber früher der Gemeinde eine weit grössere Selbständigkeit zugeteilt worden ist, muss den Kirchgemeinderäten nur umso nachdrücklicher zugemutet werden, dass sie unter allen Umständen und ohne Ansehen der Person auf eine treue und gewissenhafte Amtsführung dringen“

Diese Worte muss man sich einmal auf der Zunge zergehen lassen!

Da ist vom Pfarrer und dessen STELLVERTRETER die Rede- also nicht von gleichgestellten Teams. Da besteht Klarheit! –

Ferner sprach man bereits vor 130 Jahren von einer Aufsicht, welche den Kirchgemeinderäten über ihre Pfarrer zugeordnet war.

Also war man sich bereits damals der Erfordernis von Führung und Kontrolle bewusst und regelte diese entsprechend. Faktisch führte aber in sehr vielen Kirchgemeinden bis in die jüngste Zeit der Pfarrer die Kirchgemeinde, was vielfach gar nicht so schlecht war, wenn alle mit diesem Zustand zufrieden waren! Ebenso hatten sich auch die staatliche und kirchliche Oberbehörde nicht stark mit Problemen in den Kirchgemeinden zu befassen.---

Gesellschaftliche Veränderungen

In den letzten 30 bis 40 Jahren schuf die gesamtgesellschaftliche Entwicklung zunehmend neue Voraussetzungen. Mit einer bemerkenswerten Dynamik entwickelte sich der Individualismus zunehmend, was zu einer immer grösseren Vielfalt an Werten

und Vorstellungen führte und auch das Verhältnis gegenüber den Kirchen enorm beeinflusste.

Ich durfte kürzlich an einer Tagung teilnehmen, an welcher in einer Arbeitsgruppe das Thema „Brauchtum bzw. Volkskultur und Religion“ diskutiert wurde. Rasch stellte eine Teilnehmerin fest, die beiden Begriffe hätten nichts gemeinsam. Im Gegensatz zur Volkskultur sei Religion nur etwas für sich persönlich, für das „stille Kämmerlein“ und habe mit andern Menschen eigentlich nichts zu tun. – Durch diese Aussage wurde mir richtig bewusst, wie fundamental sich bei vielen Menschen das Verständnis von Kirche und Religion verändert hat. Da ist nicht mehr die Gemeinschaft im Blickfeld sondern nur noch die eigene Person.

Ich versuche am Beispiel dreier Themenfelder etwas aufzuzeigen, welche Ausflüsse das neue Verständnis zeitigt:

1. Während „die Menschen“ ihr Verständnis von Kirche und kirchlichem Leben bis vor verhältnismässig kurzer Zeit aus der Überlieferung übernahmen und weitgehend unverändert weiter tradierten, entwickelt heutzutage fast jedes sein eigenes Kirchenbild – allerdings sowohl auf Seiten der Kirchenangehörigen als auch auf Seiten der Pfarrpersonen und kirchlichen Mitarbeitenden. Entsprechend werden Forderungen und Erwartungen angemeldet.

So wird beispielsweise manche kirchliche Feier nicht mehr als Gemeindereignis verstanden sondern als Privatanlass. Dies trifft vor allem bei Kasualhandlungen zu. Entsprechend werden individuelle abgestimmte Zeremonien erwartet und ein Recht abgeleitet, den Rahmen und die Inhalte zu bestimmen. Die moderne Gesellschaft akzeptiert die gemeinschaftsbindenden und gemeinschaftsbildenden Institutionen wie Staat und Kirche immer mehr nur noch als eine Art Dienstleister – als „Service publik“. Die Steuern zahlenden „Leistungsbezügler“ messen in der Folge die „öffentlichen Anbieter und Dienstleister“ an ihren individuellen Bedürfnissen und Massstäben. Sobald ihre Erwartungen nicht befriedigt werden, winken sie rasch mit Austrittsdrohungen. Ich stellte kürzlich in einer grossrätlichen Kommission, als mit Blick auf abnehmende Gottesdienstbesuche die Frage der Akzeptanz der Landeskirchen aufgeworfen wurde, fest, wenn ich Stimmbeteiligungen oder Gemeindeversammlungsbesuche zum Massstab nehmen wollte, sei ich nicht sicher, ob Einwohnergemeinde, Kanton oder Bund noch soviel Akzeptanz hätten wie die Kirchen, wenn man mit einfachem Austrittsschreiben die Steuern sparen könnte.

Also: auf der einen Seite wachsen die Ansprüche, und auf der anderen Seite sind die verfügbaren Mittel an Geld und Personal begrenzt! Und wenn die Mitglieder bzw. Kirchensteuerzahlende zurückgehen, reduzieren sich auch die Kirchensteuern und der Anspruch an Pfarrstellen.

So entsteht ein Dilemma, was, in welchem Umfang noch geleistet werden kann oder soll. –

Das führt zu Auseinandersetzungen, da können unterschiedliche Interessen und Vorstellungen auf einander prallen. Immer weniger ist klar, was eigentlich noch gilt oder gelten soll, was an vielen Orten Unsicherheiten, Missverständnisse und Unzufriedenheiten entstehen lässt.

Nun wäre eben eine verbindliche Klärung nötig, welche Aufgaben eine Kirchengemeinde mit den verfügbaren Ressourcen noch erfüllen kann und will. – Womit Führung und Leitung angesprochen wäre! Eine klare Struktur mit Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten, in welcher für alle Beteiligten klar und übersichtlich ist, WER, WANN über Was entscheidet.

hat. – Und genau das sind wir uns in sehr vielen Bereichen der Kirchen nicht gewohnt. Bzw. wenn der Kirchengemeinderat noch gewillt wäre, seine Führungsverantwortung wahrzunehmen, wird dies sehr oft von den professionellen Mitarbeitenden der Gemeinde nicht akzeptiert, weil sie sich Führung nicht gewohnt sind. Allerdings gibt es auch einige gute – sehr gute – Beispiele.

2. Eine weitere Erscheinung ist der Wandel im Berufsverständnis der kirchlichen Mitarbeitenden – gerade auch bei Pfarrpersonen. In vielen Köpfen finden sich zwar noch die schönen Bilder, welche über Jahrhunderte hinweg Stabilität vermittelten und Vertrauen schafften. Ich denke beispielsweise an den allgegenwärtigen Pfarrer, welcher wie ein guter Hirte mit einem offenen Pfarrhaus rund um die Uhr für seine Gemeinde da ist und sich mit einer tüchtigen aber möglichst sanften Pfarrfrau oder Köchin an seiner Seite um das Wohl seiner Gemeinde sorgt.

Und sehen Sie, meine Damen und Herren, auch unsere gesetzlichen Grundlagen sind noch etwas von diesen hehren Werten durchdrungen: Freie Pfarrwahl mit sechsjähriger Amtsdauer und Wohnsitzpflicht im Pfarrhaus usw. Nur ist das vertraute Bild leider nicht mehr Allgemeingut! Auch das Berufs- und Dienstverhältnis vieler Pfarrpersonen hat sich verändert. Neue Lebensentwürfe führen zu neuen Bedürfnissen. Lebenspartnerinnen und Lebenspartner von Pfarrpersonen sind beispielsweise immer weniger bereit, ihre

eigene berufliche Zukunft dem Pfarramt ihres Partners bzw. ihrer Partnerin unterzuordnen. – Selbst die römisch-katholischen Pfarrköchinnen sind nicht mehr einfach selbstverständlich. Und die verheirateten Lientheologen verhalten sich nicht wesentlich anders als die reformierten Pfarrpersonen. – Der Wunsch nach geteilter Familienverantwortung führt zum Wunsch nach teilzeitlicher Beschäftigung; zum Wunsch, den Beschäftigungsgrad der jeweiligen Lebenssituation anzupassen und entsprechend zu verändern; zum Wunsch, nach besserer Abgrenzung zwischen Beruf und Freizeit – und das auch örtlich!

Nicht zuletzt deswegen stösst gerade die Dienstwohnungspflicht immer mehr auf Ablehnung. Längst ist in sehr vielen Kirchgemeinden das Einzelpfarramt durch ein Team abgelöst - **TEAM: toll – ein anderer macht's!** – Ein Team mit Pfarrpersonen und kirchlichen Mitarbeitenden, welche immer mehr in Klein- und Kleinstpensen angestellt werden.

Aber diese Veränderungen wurden in den meisten Kirchgemeinden organisatorisch kaum bewältigt. Aus welchen Gründen auch immer wird vielfach darauf verzichtet, die Teams zu organisieren und zu strukturieren, klare Verantwortlichkeiten und Kompetenzen zu definieren und zuzuordnen.

Viele Teamangehörige verhalten sich wie Einzelkämpfer. Sie definieren ihren Auftrag weitgehend selber und grenzen sich gegenseitig bestmöglichst ab, um sich ja nicht in „die Quere“ zu kommen! Und dennoch möchten sie überall mitbeteiligt sein und mitreden können! -

Leitung besteht nicht und würde meist auch nicht akzeptiert. Und weil man in der Kirche bekanntlich nicht streitet, werden Auseinandersetzungen möglichst vermieden.

Allerdings wird unter der Oberfläche nicht selten „vom Feinsten“ „gehauen“ und „gestochen“! Im Rahmen eines Vortrages über Mobbing habe ich einmal erfahren, dass die grössten Mobbing-Anfälligkeiten in kirchlichen und sozialen Umfeldern zu beobachten seien, weil es da zuwenig klare Strukturen gebe und Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten nicht geregelt seien.

3. Als Ausfluss dieser Entwicklung erleben wir auf allen Gebieten unseres Lebens und Zusammenlebens eine zunehmende Verrechtlichung. Weil nicht mehr klar ist, was gilt, muss immer mehr geregelt werden. Fast bei jeder Fragestellung wird heutzutage zuerst nach der Rechtsgrundlage gefragt. Und wo eine solche fehlt, findet eine Regel kaum mehr Akzeptanz. Das bewirkt Verunsicherung darüber, was man darf und was nicht und

ruft nach immer mehr Klärungen und eindeutigen Regelungen! – Und das erst noch immer schneller! Was heute beschlossen wird, ist morgen überholt! Infolge dieser Entwicklung wird die Verwaltungsarbeit in den Kirchgemeinden immer anspruchsvoller, immer komplizierter und immer aufwändiger.

In der Zusammenarbeit zwischen Kirche und Staat stossen erst noch zwei Rechtsordnungen aufeinander. Beispielsweise regelt das Gemeinderecht, dass der Gemeinderat die Gemeindeangestellten führt. – Dagegen statten die Kirchen – je nach Selbstverständnis -

Gewisse Personalkategorien mit besonderen Kompetenzen aus. Zusätzlich legt beispielsweise die reformierte Kirche fest, dass unter Pfarrpersonen keine Hierarchien gestattet sind. Und wenn in diesem Wirrwarr nicht allseitig mit viel „gesundem Menschenverstand“ gearbeitet wird, dann geraten die Kirchgemeinderäte in ein Dilemma, welches sie in ihrer Führungsverantwortung gelegentlich überfordert.

Alle diese Erscheinungen führen zu Spannungen und Konflikten. Konflikte im kirchlichen Rahmen erregen in der Regel ein starkes öffentliches Interesse. Sie wirken sich dann nicht nur für die betroffene Kirchgemeinde ungünstig aus, sondern beschädigen die ganze Kirche!

Sie sehen: Es braucht mehr Klarheit! Und dieser notwendige Klärungsprozess bedeutet für alle Beteiligten eine enorme Herausforderung – auch in der Zusammenarbeit zwischen Kirche und Staat. Wir müssen nämlich auch rechtlich die Voraussetzungen schaffen, dass klar ist, wer für welche Fragen in der Verantwortung steht und mit welchen Kompetenzen ausgestattet ist. Und das betrifft mehrere Ebenen der Organisation.

Da sind zuerst die Kirchenleitungen als Aufsichts-, Vollzugs- und Verwaltungsbehörden ihrer Kirchen herausgefordert. Aus meiner Sicht kommt ihnen auch eine geistliche Leitung zu. Mit Unterstützung ihrer Fachleute müssen Sie in der Lage sein, die Arbeit in den einzelnen Kirchgemeinden und Pfarreien zu inspirieren. Identität zu vermitteln, zu begleiten und sich verbindlich einbringen können.

Gerade unter dem Eindruck wachsender und sich verändernder Ansprüche oder abnehmender Mitgliederzahlen und Mitteln erwächst den Kirchenleitungen eine verstärkte Vordenkerrolle. Sie müssen Visionen einer kirchlichen Gesamtversorgung

entwickeln können, müssen ebenso bedenken, ob die Ziele im Rahmen der bestehenden Strukturen umsetzbar sind, oder ob es Anpassungen bedarf; ob beispielsweise für die Bewältigung gewisser Aufgaben eine Minimalgrösse von Handlungsräumen zu definieren ist und kleinere Gemeindeglieder zu gemeindeübergreifender Zusammenarbeit zu verpflichten wären usw.!

Ich möchte dies am Beispiel der römisch-katholischen Kirche aufzeigen, welche in den letzten Jahren einen dramatischen Rückgang von Priestern erlebt. Nun hat der Bischof die Schaffung von gemeinde- oder pfarreübergreifenden Pastoralräumen eingeleitet. Innerhalb dieser Räume werden die kirchlichen Mitarbeitenden koordiniert eingesetzt – selbstverständlich unter einer möglichst qualifizierten Leitung.

Ähnliche Schlussfolgerungen können aus verschiedensten Gründen nötig werden, beispielsweise für die Organisation der Alters- oder Jugendarbeit, für Gottesdienste usw. Aber die notwendigen Konzepte dazu können nicht an der Basis entwickelt werden. Da sind bedarf es nötiger Impulse von ausserhalb der Kirchengemeinden, aus einer etwas grösseren Flughöhe.

Aber es bedarf auch einer allgemeinen Akzeptanz der übergeordneten Ziele und der Vordenkerrolle der Kirchenleitungen! -

Ganz besonders gefordert sind aber auch die Kirchengemeinden, welche den kirchlichen Auftrag auf ihre Kirchengemeinde herunterbrechen und da umzusetzen haben. Deshalb muss da allen klar sein, wer, wo und wie entscheidet! – Aus gemeinderechtlicher Sicht ist der Kirchengemeinderat das oberste Führungsorgan. Aber die Behördenmitglieder sind selbstverständlich auch auf ihre Fachleute – Pfarrerinnen und Pfarrer, Katecheten, Sozialarbeitende, Verwaltungspersonal, Siegriste, usw. - angewiesen. Diese müssen ihren Behörden Vorschläge erarbeiten und Anträge stellen können. Der letzte Entscheid ist jedoch wiederum bei der Behörde. Diese entscheidet, und diese delegiert den Vollzug mit den dazu notwendigen Verantwortlichkeiten und Kompetenzen wiederum an ihre Fachleute.

Ich halte wenig davon, wenn sich Kirchengemeinderäte zu stark im operativen Geschäft engagieren. Aber ebenso ist es inakzeptabel, wenn sich Mitarbeitende nicht an die Beschlüsse ihrer Behörden halten!

Zudem bedarf es in Kirchengemeinden mit Teams einer kompetenten Leitung, welche - das Team zusammenhält,

- darüber wacht und dafür besorgt ist, dass der Gesamtauftrag im Zentrum bleibt und nicht das Einzelinteresse zuviel Raum einnimmt,
- dafür besorgt ist, dass die Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Mitarbeitenden möglichst reibungslos funktioniert und
- schlussendlich auch gegenüber der Behörde für die Umsetzung des Gesamtauftrags „gerade steht“!

Und diese anspruchsvolle Führungsarbeit kann eine ehrenamtlich tätige Behörde nicht selber leisten. -

Und sehen Sie, meine Damen und Herren, all dieser Handlungsbedarf fordert auch das Verhältnis und die Zusammenarbeit von Kirche und Staat heraus.

Die geteilte Verantwortung von äusser- und innerkirchlichen Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten hat sich meines Erachtens durchaus bewährt, weil man immer konstruktiv im Gespräch ist und sich bei auftretenden Grauzonen pragmatisch auseinandersetzt. Aber im Zuge der erwähnten Entwicklungen bewirken Grauzonen eben Miss- und Unverständnisse. Persönlich erachte ich rechtliche Grauzonen durchaus als hilfreich. Sie öffnen Spielräume, für individuelle angepasste und situationsbezogene Lösungen. Wenn solche aber nicht mehr allseitig akzeptiert werden, müssen Regelungen geschaffen werden. Deshalb ist auch in der Zusammenarbeit zwischen Kirche und Staat ein Klärungsbedarf entstanden. Einiges davon, versuchen wir mit der bevorstehenden Revision des Gesetzes über die bernischen Landeskirchen aufzufangen.

Ich möchte Ihnen dies abschliessend am Beispiel der Pfarranstellungen kurz aufzuzeigen versuchen:

Heutzutage wählen bekanntlich die Kirchgemeindeversammlungen ihre Pfarrerinnen und Pfarrer.

Die Anstellung ist beim Kanton festgemacht, der Kirchgemeinderat ist das primäre Aufsichtsorgan und die kirchliche Oberbehörde definiert den Globalauftrag.

Im Konfliktfall leiten nun einzelne Pfarrerinnen und Pfarrer ab: „weil wir wie der Kirchgemeinderat von der Kirchgemeindeversammlung gewählt sind, sind wir auch in erster Linie der Kirchgemeindeversammlung verantwortlich“! Oder: „wir sind vom Kanton angestellt, deshalb ist der Kanton auch meine vorgesetzte Instanz“.....“allerdings darf sich der nicht einmischen, da unsere Arbeit innerkirchlich ist“:

Und falls es um eine mögliche Einflussnahme der Kirche geht, berufen sich gelegentlich Pfarrpersonen und Kirchgemeinderäte gemeinsam auf die Gemeindeautonomie. Deshalb sieht jetzt die Revision des Gesetzes über die bernischen Landeskirchen, welche im Mai zur Vernehmlassung kommt, zwei neue Weichenstellungen vor:

a) Pfarrfrauen und Pfarrer sollen künftig nicht mehr auf eine Amtsdauer gewählt, sondern mittels unbefristeten öffentlichrechtlichen Vertrags angestellt werden. Dieser Vertrag wird einerseits von der betroffenen Pfarrperson, andererseits durch seinen Kirchgemeinderat unterschrieben – und nicht mehr durch unsere Direktion. Dadurch werden auch die Anhängigkeiten deutlicher sichtbar.

Der Kirchgemeindeversammlung bleiben allerdings Mitwirkungsrechte vorbehalten:

- Sie muss nämlich einer Anstellung weiterhin zustimmen und kann eine Kündigung verlangen. Aber der Kirchgemeinderat wird offizieller Vertragspartner sein. Er steht in der unmittelbaren Verantwortung. Wobei er sich selbstverständlich an die Grundsätze des Personalrechtes zu halten hat.

b) Weil die Aufgaben der Pfarrpersonen inhaltlich dem Autonomiebereich der Kirche zuzuordnen sind, wird die Mitverantwortung der kirchlichen Oberbehörde im Gesetz deutlicher betont. Künftig soll die kirchliche Oberbehörde Streichungen aus dem bernischen Kirchendienst beantragen können.

Das ist auch folgerichtig. Wenn nämlich die kirchliche Oberbehörde eine Pfarrperson mittels Ordination oder Missio canonica im Namen der Kirche beauftragt, muss sie auch einen eventuellen Ausschluss beantragen und damit ihre Mitverantwortung für das von ihr beauftragte Personal übernehmen können.

Ebenso muss künftig die kirchliche Oberbehörde beigezogen werden, wenn ein Kirchgemeinderat einer Pfarrperson kündigen möchte. Sie kann überprüfen, ob die Personalführung sorgfältig vorgegangen ist, dafür sorgen, dass keine ungerechtfertigte Entlassung erfolgt und, dass die Kündigung auf der Grundlage eines erwiesenen Verschuldens erfolgt.

Dies entspricht dem Sinn und Geist der alten Predigerordnung, welche verlangt, dass die Kirchgemeinderäte „ohne Ansehen der Person“ auf eine gewissenhafte Amtsführung zu dringen habe.

„Sie“ – also die Kirchgemeinderäte – „werden, wo je ein Pfarrer durch seinen Wandel oder durch offenkundige Pflichtversäumnisse Anstoss geben sollte, brüderlich ihm die

nötigen Vorstellungen machen. Sollten aber ihre Mahnungen und Warnungen sich fruchtlos erzeigen, so haben sie die Angelegenheit der obersten Aufsichtsbehörde, dem Synodalrat, zu unterbreiten“.

Schlussendlich soll die kirchliche Oberbehörde für Pfarrerinnen und Pfarrer, Gemeindeleiterinnen und Gemeindeleiter Mindestpensen festlegen können.

Ich komme zum Schluss:

Unsere Aufgaben, sehr geehrte Damen und Herren, versteht sich als gestaltende Verantwortung. Insbesondere auch der prognostizierte Rückgang der Kirchenangehörigen bedeutet eine Herausforderung. Und deshalb müssen wir die Strukturen immer wieder so ausgestalten, dass wir handlungsfähig sind und bleiben. Es genügt nicht, gewisse Vorkommnisse zu beklagen und unsere Ohnmacht zu bedauern. Es ist unsere Verantwortung, die Probleme zu lösen. Und Probleme lösen, heisst handeln.

Jedes Einzelne steht gegenüber der kirchlichen Gemeinschaft im Dienst, in der Pflicht und der Verantwortung. Und in dieser Arbeit geht es letztlich nicht um uns selber; auch nicht in erster Linie darum, dass sich das einzelne Ratsmitglied oder Mitarbeitende verwirklichen kann, sondern, dass wir unsern Auftrag im Dienste der Gemeinschaft erkennen und bestmöglich erfüllen.

In diesem Sinne danke ich auch unsern Partnern, dem Kirchgemeindeverband, den Landeskirchen und dem Pfarrverein, welche uns mit Vor- und Mitdenken unterstützen. Vor allem aber danke ich auch Ihnen, sehr geehrte Damen und Herren, die Sie als Behörde ein grosses Mass an guter und anstrengender Arbeit bewältigen!

24.4.2010/SPH